

Richtlinie des Personalamts zur Lohnbestimmung

Gültigkeitsbereich:	Kantonale Verwaltung, Gerichte, öffentliche Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden, Besondere Behörden
Gültig ab:	1. Januar 2021
Ersetzt:	Richtlinien zur Zuweisung in eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe (ES) in der Version vom 1. Juli 2019
Verantwortlicher Fachbereich:	Personalarbeit, Personalamt

1. Gesetzliche Grundlage

§ 14 ff Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret, SGS 150.1)

§ 22 sowie § 27 ff Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, SGS 150.11)

Teil 1: Generelle Ausführungen

1. Vorgehen

- a) Eine Berechnung des Erfahrungswertes (EW) zur Festlegung des Anfangslohns (vorbehaltlich der Ausnahmen unter Teil 2 Ziff. 3) erfolgt nur bei der Anstellung, bei einem Funktionswechsel oder bei der Überprüfung von Einreihungen aufgrund möglicher Fehler.
- b) Erfolgt ein Stellenwechsel innerhalb des Kantons oder liegt ein Wechsel von Lehrpersonen zwischen Gemeinde und Gemeinde oder zum Kanton vor, wird der bisherige Lohn beibehalten, sofern dieselbe Modellumschreibung gilt. Wenn eine Erfahrungsanrechnung für die neue Stelle deutlich von der bisherigen Stelle abweicht, kann eine Neuberechnung des Erfahrungswerts vorgenommen werden.
- c) Bei Mehrfachanstellungen einer Person kann der bestehende Lohn übernommen werden (Bedingungen: Die Stellen sind der gleichen Modellumschreibung und dem gleichen Lohnband zugewiesen). Wenn mehrere Verträge in der gleichen Modellumschreibung und im gleichen Lohnband mit unterschiedlichen Lohnentwicklungen bestehen, kann der höchste Lohn nur dann übernommen werden, wenn gleiche Tätigkeiten vorliegen. Wenn dies nicht zutrifft, ist eine Neueinstufung vorzunehmen.

¹ Die Richtlinien zur Zuweisung in eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe (ES) werden durch die vorliegenden sowie durch die Richtlinien des Personalamts zur Lohnentwicklung ersetzt.

- d) Auf der Grundlage der massgeblichen Modellumschreibung werden das zugrundeliegende Ausbildungserfordernis (A1) und die erforderliche Erfahrung (A2) ermittelt. Das digitale Berechnungsformular des Personalamts weist diese Werte automatisch aus.
- e) Es werden das Ausbildungsniveau sowie die anrechenbare Erfahrung der einzureihenden Person ermittelt.
- f) Von der anrechenbaren Erfahrung wird die gemäss der Modellumschreibung vorausgesetzte Erfahrung (A2 - Wert) abgezogen.
- g) Ist das berechnete Ergebnis des Erfahrungswertes nicht sinnvoll oder muss begründet von der Richtlinie abgewichen werden, so ist die definitive Festlegung mit dem Personalamt abzusprechen. Dieser Austausch soll dazu dienen, dass die Praxis einheitlich weiterentwickelt wird und im Bedarfsfall die Richtlinien frühzeitig weiter angepasst werden können.

2. Anrechnungssätze

- a) Für die Anrechnung beruflicher und ausserberuflicher Erfahrungen gelten in der Regel folgende Anrechnungssätze:

In gleicher Tätigkeit	100 %
In sehr verwandter Tätigkeit oder in Stellvertretung	75 %
In anderer Tätigkeit, aber in gleichem Arbeitsgebiet	50 %
Alle anderen Tätigkeiten oder ausserberufliche Erfahrung, Erfahrung vor Beginn der massgeblichen Ausbildung	25 %

- b) Eine Mischanrechnung kann erfolgen, sofern die Art der erworbenen Erfahrung zwischen den oben erwähnten Ansätzen liegt:

In verwandter Tätigkeit	66 %
In anderer Tätigkeit, aber in ähnlichem Arbeitsgebiet	33 %

- c) Es handelt sich dabei um Normalsätze. In begründeten Fällen kann mit Blick auf die Nutzbarkeit für die Funktion von der Anrechnungsregel abgewichen werden. Für die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen gelten ausserdem die Anrechnungssätze gemäss § 7 der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen vom 21. Juni 2005 (SGS 156.95).

3. Anrechnungsregeln

- a) Berufliche und ausserberufliche Erfahrung sowie Ausbildungen müssen nachgewiesen sein. Wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Nachweis nicht erbringt, besteht kein Anrecht auf die (erhöhte) Anrechnung oder, bei späterem Nachweis, auf eine rückwirkende Korrektur.
- b) Voll- und Teilzeitarbeit werden gleich angerechnet.
- c) Jede für die Funktion relevante berufliche oder ausserberufliche Erfahrung ist zu bewerten. Der jeweilige Anrechnungssatz richtet sich nach der Nutzbarkeit der erworbenen Erfahrung

bezogen auf die Funktion. Angerechnet wird die erworbene Erfahrung ab dem 18. Geburtstag.

- d) Sind berufliche und/oder ausserberufliche Erfahrung in einer Periode parallel erworben worden, wird **nur** die Erfahrung mit dem höchsten Anrechnungssatz angerechnet. Verschiedene parallele Erfahrungen werden also nicht kumuliert.
- e) Die vor Beginn der Ausbildung, welche zum für die Funktion erforderlichen Ausbildungsabschluss führt, erworbene berufliche oder ausserberufliche Erfahrungen, werden im Grundsatz mit 25 % angerechnet (vgl. Anrechnungssätze).

Ausnahme: Sofern die massgebliche Erfahrung auch nach dem Abschluss erworben werden kann, oder sie für die Funktion einen klaren Nutzen erbringt, kann sie entsprechend den Anrechnungssätzen höher angerechnet werden. Dies kann insbesondere bei Zweitausbildungen der Fall sein. Entscheidend ist der Vergleich des Berechnungsergebnisses mit dem Fall bei welchem der Ausbildungs- und Berufslaufbahnverlauf dem direkt möglichen Weg entspricht. Im Vergleich sollte keiner der beiden Fälle schlechter gestellt werden.

- f) Parallele berufliche oder ausserberufliche Tätigkeiten während der Ausbildung im Rahmen der Regel-Ausbildungszeit auf Vollzeitbasis (systematische Ausbildungszeit) werden nicht berücksichtigt.
- g) Hat eine Ausbildung länger gedauert als die Regel-Ausbildungszeit auf Vollzeitbasis, so wird die verlängerte Zeit in der Regel mit 25 % angerechnet. Parallele berufliche oder ausserberufliche Tätigkeiten während der Ausbildung können in der verlängerten Zeit mit einem höheren Anrechnungssatz gemäss den geltenden Anrechnungssätzen berücksichtigt werden. Als Periode der Ausbildungszeit wird die Dauer der Regel-Ausbildungszeit auf Vollzeitbasis bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses gerechnet.

Beispiel: Ein Archäologe hat im Oktober 2001 sein Masterstudium begonnen und im September 2009 abgeschlossen. Während des Studiums hat er als Ausstellungsmacher im Museum gearbeitet und hat so 8 anstatt 5 Jahre gebraucht. Somit wird die Periode vom Oktober 2004 bis September 2009 als Ausbildungszeit nicht angerechnet. Es können aber die drei Jahre (8 Jahre abzgl. 5 Jahre Regelausbildungsdauer) vom Oktober 2001 bis September 2004 entsprechend der Anrechnungssätze berücksichtigt werden.

Teil 2: Ausnahmeregelungen

1. Anrechnungsregeln bei zusätzlicher Ausbildung

- a) Zusätzliche Ausbildungen, welche für die Funktion zwar nicht zwingend sind und in der Modellumschreibung (A1) nicht bewertet wurden, für die Funktion aber klar nützlich sind, können angerechnet werden.

Andere zusätzliche Ausbildungen werden zum minimalen Anrechnungssatz von 25 % berücksichtigt, wenn während der Ausbildung keine andere Erfahrungsanrechnung erfolgt.

- b) Der anrechenbare Erfahrungswert ergibt sich aus der Ausbildungsqualität, der Ausbildungsdauer und der Nützlichkeit.
- **Ausbildungsqualität:** Ausbildungen von staatlich nicht anerkannten Institutionen und nicht bekannter Qualität müssen nicht berücksichtigt werden.
 - **Ausbildungsdauer:** Die Ausbildungszeit wird auf Basis einer Vollzeitausbildung bestimmt (vgl. Teil 3, Ausbildungszeit).
 - **Nützlichkeit:** Die Nützlichkeit für die zu besetzende Stelle bestimmt schliesslich den Anrechnungssatz. Ist die Nützlichkeit voll gegeben, kann die ermittelte Ausbildungsdauer maximal mal Faktor zwei angerechnet werden.

Beispiel: Eine Person verfügt über einen Masterabschluss einer Schweizer Universität, erforderlich ist aber nur ein Bachelor. Die höhere Ausbildung entspricht zwei zusätzlichen Vollzeitstudienjahren. Diese können mit maximal vier Erfahrungsjahren angerechnet werden. Wenn die Nützlichkeit teilweise gegeben ist, wäre eine Anrechnung von zwei Erfahrungsjahren (50 %) angezeigt.

- c) Während der Periode der angerechneten Regel-Ausbildungsdauer auf Vollzeitbasis erfolgt, wie bei der erforderlichen Ausbildung, keine zusätzliche Anrechnung von anderen ausserberuflichen- oder beruflichen Tätigkeiten. (Im Berechnungsformular wird diese Periode mit 0 % angerechnet, die Eingabe der zusätzlichen Ausbildung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld.)

Beispiel: Ein Verkehrsplaner, der über den erforderlichen Masterabschluss verfügt, hat zusätzlich berufsbegleitend einen Master of Advanced Studies (MAS) in Raum- und Ortsplanung an der ETH Zürich abgeschlossen. Diese Zusatzausbildung ist staatlich anerkannt und für die Funktion ausgesprochen nützlich. Das MAS hat berufsbegleitend zwei Jahre gedauert, umgerechnet entspricht es einer Regel-Ausbildungszeit auf Vollzeitbasis von einem Jahr. Dieses Jahr kann nun maximal mit Faktor zwei angerechnet werden. In dieser Zeiteinheit darf aber die Berufs- oder andere Erfahrung nicht auch noch angerechnet werden. Insgesamt erhöht diese Anrechnung folglich den Erfahrungswert um (mindestens) eine Einheit (Erfahrungswert). Auf keinen Fall angerechnet wird Über- oder Fehlqualifikation.

Beispiel: Eine Lehrperson auf einer Sekundarstufe verfügt über eine Doktor-Promotion. Hier handelt es sich um eine Überqualifikation, da das zusätzlich erworbene Fachwissen, das für den Unterricht benötigte Wissen weit überschreitet. Würde eine Lehrperson auf Sekundarstufe I über das höhere Lehramt für die Sekundarstufe II verfügen, würde es sich einerseits um eine Fehlqualifikation handeln, die nicht berücksichtigt werden kann, da sie nicht dem erforderlichen Abschluss entspricht, selbst wenn der Abschluss höherwertig ist. Andererseits verfügt diese Person nicht über die erforderliche Ausbildung.

2. Anrechnungsregeln bei fehlenden formellen Ausbildungsvoraussetzungen

- a) Die fehlende Ausbildung wird nur bei der Berechnung des Erfahrungswertes bei der Bestimmung des Anfangslohns berücksichtigt, wenn bei der Einreihung trotz fehlender formeller Ausbildungsvoraussetzungen keine Lohnbandkorrektur vorgenommen und damit auch keine tiefere Modellumschreibung ausgewählt wird (vgl. Richtlinien zur Einreihung in eine Modellumschreibung).

- b) Die fehlende formelle Ausbildungsvoraussetzung wird wie folgt berücksichtigt:

- Zuerst wird die Ausbildungsdauer ermittelt. Diese wird in der Regel mit Faktor zwei multipliziert (vgl. Teil 3, Ausbildungszeit).
- Der so ermittelte Ausbildungswert wird von der berechneten Erfahrung abgezogen.

3. Anfangslohnbestimmung bei Funktionswechsel

Grundsätzlich erfolgt bei einem Funktionswechsel die Berechnung des Erfahrungswerts inklusive die Neubewertung der Erfahrungen wie bei einer Neuanstellung. Folgende Verfahrensvereinfachungen und Ausnahmen sind möglich:

- Im Fall eines Funktionswechsels, bei dem die neue Funktion derselben Funktionskette zugeordnet ist und nur ein Wechsel in das nächste Lohnband vorliegt, wird der dem aktuellen Lohn nächst höhere Erfahrungswert in das neue Lohnband übertragen.
- Verlangt die bisherige und die neu zutreffende Modellumschreibung die gleiche Ausbildungsvoraussetzung, dann kann der Anfangslohn vereinfacht mit der Anrechnung der allfälligen Differenz der beiden Erfahrungsvoraussetzungen (A2-Werte) mit dem ausgehend vom aktuellen Lohn ermittelten, nächst höheren Erfahrungswert festgelegt werden.
- Bei einem Wechsel in eine anspruchsvollere Funktion mit besserem Lohnband kann die Lohnbestimmung im neuen Lohnband so gewählt werden, dass sie zwei Erfahrungswerte über dem bisherigen Lohn liegt. Diese Berechnung ist im Einstufungsprotokoll (Lohnberechnungsformular, Bemerkungsfeld) so auszuweisen.

Teil 3: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Personalamt Kanton Basel-Landschaft
Fachbereich Personalonorierung**

Liestal, 1. Januar 2021

Anhang Erläuterungen und Glossar

(vgl. auch das Glossar zum Lohnsystem für weitere Begriffe)

A1-Wert

In der Arbeitsbewertung werden im A1-Wert die Ausbildungsvoraussetzungen erfasst. Das heisst, ob beispielsweise eine Berufslehre, ein Diplomabschluss oder ein Hochschulstudium der Berechnung des Erfahrungswerts zu Grunde gelegt wird. Der A1-Wert hängt massgeblich von der Regel-Ausbildungsdauer ab.

A2-Wert

Der A2-Wert gibt die Anzahl der erforderlichen Erfahrungsjahre wieder. Übertreffen neue Mitarbeitende diese Erfahrungsvoraussetzungen, werden sie in einen entsprechend höheren Erfahrungswert eingereiht. Fehlt ihnen – im Ausnahmefall – erforderliche Erfahrung, werden sie in den Erfahrungswerten C, B oder A eingereiht.

Ausbildungszeit, Regel-Ausbildungszeit, systematische Ausbildungszeit

Bei der Anrechnung der Erfahrung darf die Zeit für die erforderliche Ausbildung oder die zusätzlich angerechnete Ausbildung nicht berücksichtigt werden. Nicht angerechnet wird aber nur die Regel-Ausbildungszeit auf Vollzeitbasis um die Gleichbehandlung zu gewährleisten. Das heisst, die tatsächliche Ausbildungszeit wird fiktiv auf ein Regelstudium in Vollzeit umgerechnet, selbst wenn es das Studium nur berufsbegleitend gibt. Als Periode der Ausbildung wird die Zeitperiode bis zum tatsächlichen Ausbildungsabschluss angenommen. Die Tabelle unter dem Titel Regel-Ausbildungszeit auf Basis Vollzeitausbildung gibt die üblichen Normwerte an (vgl. weiter unten).

Berücksichtigung fehlender formeller Ausbildungsvoraussetzungen

Eine Stellenbesetzung kann nur erfolgen, wenn eine Person die erforderlichen Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen erfüllt. Erfolgt eine Anstellung obwohl die formellen Ausbildungsvoraussetzungen nicht vorliegen, so sieht § 13 Absatz 4 Personaldekret vor, dass eine tieferwertige Lohnbandeinreihung erfolgt als es für die Funktion vorgesehen ist. In bestimmten Ausnahmefällen kann es sein, dass jemand trotz mangelnder formeller Ausbildungsvoraussetzung im Lohnband gemäss Modellumschreibung angestellt wird (vgl. Richtlinien zur Einreihung in die Modellumschreibungen). Das setzt voraus, dass die Person die Stelle uneingeschränkt ausüben kann. Das Lohnband, welches der Modellumschreibung zugeordnet wurde, resultiert aus der Summe der Bewertung der Merkmale. Das gewichtigste bewertete Merkmal Ausbildung ist Teil des Arbeitswertes und somit mitentscheidend für das Lohnband. Liegt die formelle Ausbildung nicht vor, jedoch hierfür eine erfolgreiche frühere Tätigkeit, so muss dies zwingend bei der Erfahrungswertfestlegung berücksichtigt werden.

Faktor für fehlende oder zusätzliche Ausbildung

Der Faktor zwei für fehlende formelle oder zusätzliche Ausbildung resultiert aus der Punktzahl, welche die Ausbildung im Vergleich zur Erfahrung zum Arbeitswert beigetragen hat. Eine um ein Jahr längere Ausbildung entspricht typischerweise etwa gleich vielen Arbeitswertpunkten wie zwei Jahre Erfahrung. Dies entspricht auch den Vorgaben der Berufsbildung. So kann die Berufsprüfung ohne Lehre abgelegt werden, wenn man neben einer theoretischen Ausbildung mindestens über die doppelte Berufserfahrung in diesem Bereich verfügt.

Höhere Berufsbildung (Tertiär B)

Die Ausbildung auf der Tertiärstufe setzt eine abgeschlossene, mehrjährige Berufsbildung auf der Sekundarstufe II (Eidg. Fähigkeitszeugnis [EFZ] oder einen anderen Sek.-II-Abschluss wie Fach- oder Berufsmatura) voraus. Die Ausbildungsgänge sind berufsorientiert, umfassen mehrere Fä-

cher und dauern mindestens ein Jahr. Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms anerkannter Höherer Fachschulen (HF) sollen befähigt werden, Fach- und Führungsverantwortung auf mittlerer Karrierestufe zu übernehmen. Die Ausbildungen weisen einen starken Praxisbezug auf.

Es wird zwischen den folgenden Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterschieden:

- **Berufsprüfung:** Wer die Berufsprüfung (organisiert durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie [BBT]) besteht, erhält den Eidgenössischen Fachausweis. Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um eine Vorgesetztenstelle zu bekleiden oder eine berufliche Funktion mit höheren Anforderungen zu besetzen. Neben der Vertiefung der beruflichen Fertigkeiten in der Praxis besuchen die Kandidatinnen und Kandidaten die von Verbänden, Berufs- und Kaderschulen organisierten, meist berufsbegleitenden Vorbereitungskurse. Mittlerweile ist die Berufsprüfung in verschiedenen Berufen ein Zwischenschritt und notwendige Voraussetzung zur Erlangung des Höheren Fachdiploms geworden, d. h. die bestandene Berufsprüfung gilt dort als Voraussetzung, damit die Höhere Fachprüfung abgelegt werden kann.
- **Höhere Fachprüfung:** Wer die Höhere Fachprüfung (auch «Meisterprüfung») bestanden hat, ist berechtigt, einen eidgenössisch geschützten Meistertitel oder die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «diplomiert» zu tragen. Durch die Höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, einen Betrieb selbständig zu leiten oder im Beruf höheren Ansprüchen zu genügen. Die Vorbereitungskurse für die Höheren Fachprüfungen sind in der Regel – genauso wie jene für die Berufsprüfungen – berufsbegleitend organisiert.
- **Höhere Fachschulen:** Die Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF) vermitteln den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, in ihrem Bereich selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Sie sind praxisorientiert und fördern insbesondere die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse. In den letzten Jahren wurden verschiedene neue Studiengänge in diesem Bereich geschaffen. Zu den Höheren Fachschulen für Wirtschaft und Informatik kamen die Höheren Gastgewerblichen Fachschulen und die Höheren Fachschulen für Tourismus, später die Höheren Fachschulen für Wirtschaftsinformatik, die Höheren Forstlichen Fachschulen HF und die Höheren Fachschulen für Drogist/innen HF hinzu. Neu wurden weitere Schultypen im Bereich Sozialarbeit, Gesundheit und Kunst integriert.
- **Nicht vom Bund reglementierte höhere Berufsbildungen:** Zu dieser Gruppe werden alle höheren Berufsbildungen gezählt, die nicht durch Bundesgesetze geregelt sind, d. h. alle, die nicht mit einem Eidg. Fachausweis, Eidg. Diplom oder HF-Diplom abschliessen.
- **Funktionsspezifische Zusatzausbildung:** In praktisch allen Fachgebieten gibt es Zusatzausbildungen, welche aber nicht zu einem formellen Abschluss führen. Im Rahmen von Einreichungen und Einstufungen entsprechen DAS und CAS (vgl. Beschreibung unten) und andere vergleichbare Kurse von acht und mehr Wochen Lernzeit (Unterrichts- & Selbststudiumszeit) einer funktionsspezifischen Zusatzausbildung im Sinne der Modellumschreibungen.

Hochschulbildung (Tertiär A) und ECTS

Das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS, **E**uropean **C**redit **T**ransfer and **A**ccumulation **S**ystem) fördert die Transparenz der Lehre sowie des Lernens und erleichtert die Anerkennung von formalen, nicht formalen und informellen Studienleistungen. Das System wird in ganz Europa für den Transfer von Leistungspunkten (im Rahmen der Studentenmobilität) und ihre

Akkumulierung (Bildungsabschnitte beim Erwerb eines Hochschulabschlusses) eingesetzt. Es gibt auch Auskunft über die Lehrplangestaltung und Qualitätssicherung.

Die dem ECTS angeschlossenen Einrichtungen vergeben für den erfolgreiche Kurs- und Studienabschlüsse Leistungspunkte, welche in der Regel ECTS-Punkte genannt. Basis bildet in der Regel das für den Abschluss benötigte Arbeitspensum. Als Arbeitspensum von Studierenden wird in der Regel von 1'500 und 1'800 Stunden pro Hochschuljahr ausgegangen und wird mit 60 ECTS-Punkten bewertet. Ein Punkt entspricht also 25 bis 30 Stunden Gesamtlernaufwand.

In der Schweiz werden von den Hochschulen für Aus- und Weiterbildungsabschlüsse in der Regel folgende ECTS-Punkte vergeben:

Ein **Bachelor-Abschluss** benötigt drei Vollzeitstudienjahre – äquivalent mit einem früheren Fachhochschuldiplom – entspricht mindestens 180 ECTS-Punkten.

Ein **Master-Abschluss** benötigt insgesamt mindestens fünf Vollzeitstudienjahre und entspricht damit 300 ECTS-Punkten.

Für die **Promotion** bzw. das **Doktorat** werden zusätzlich drei Vollzeitstudienjahre benötigt, was insgesamt 480 ECTS-Punkten entspricht. Man spricht beim Bachelor-Master-Doktorat-System deshalb von der Formel 3-5-8, was die Gesamtausbildungsdauern angibt.

Neben den Vollzeit-Masterabschlüssen gibt es auch berufsbegleitende Masterabschlüsse. Früher wurden diese Weiterbildungen als «Nachdiplomstudien» (NDS) und «Executive Master» bezeichnet. Bei den Fachhochschulen heissen diese gemäss Bundesvorgabe nun «**Master of Advanced Studies (MAS)** in (Bezeichnung der Fachrichtung) » oder bei betriebswirtschaftlichen Studiengängen «Executive Master of Business Administration (EMBA)». Sie entsprechen einem akademischen Vollzeitstudienjahr und werden mit 60 ECTS-Punkten bewertet. Die Universitäten halten sich teilweise auch an diese Nomenklatur, können die Bezeichnungen jedoch frei wählen und weichen zum Teil von diesen Vorgaben ab.

Die Weiterbildungs-Diplomlehrgänge (DAS) haben Zulassungsvoraussetzung und entsprechen einer Studienleistung mit mind. 30 ECTS-Punkten. Das Erreichen des Lehrziels muss geprüft werden. In der Regel wird auch eine schriftliche Arbeit verlangt. Hier wird ein Diplom mit dem Titel «**Diploma of Advanced Studies DAS** (Name der Hochschule) in (fachliche Ausrichtung) » vergeben.

Die **Nachdiplomstudienabschlüsse HF (NDS HF)** werden ebenfalls vom BBT geregelt und eidg. anerkannt. Sie umfassen mindestens 900 Lernstunden. Es werden in der Regel keine ECTS-Punkte vergeben. Die Studiengänge entsprechen aber etwa einem akademischen Studiensemester oder 30 ECTS-Punkten. Die NDS HF sind von den älteren **Nachdiplomstudium FH (NDS FH)** zu unterscheiden. Die früheren, eidg. anerkannten NDS FH entsprechen im Wesentlichen den heutigen MAS und damit etwa 60 ECTS-Punkten.

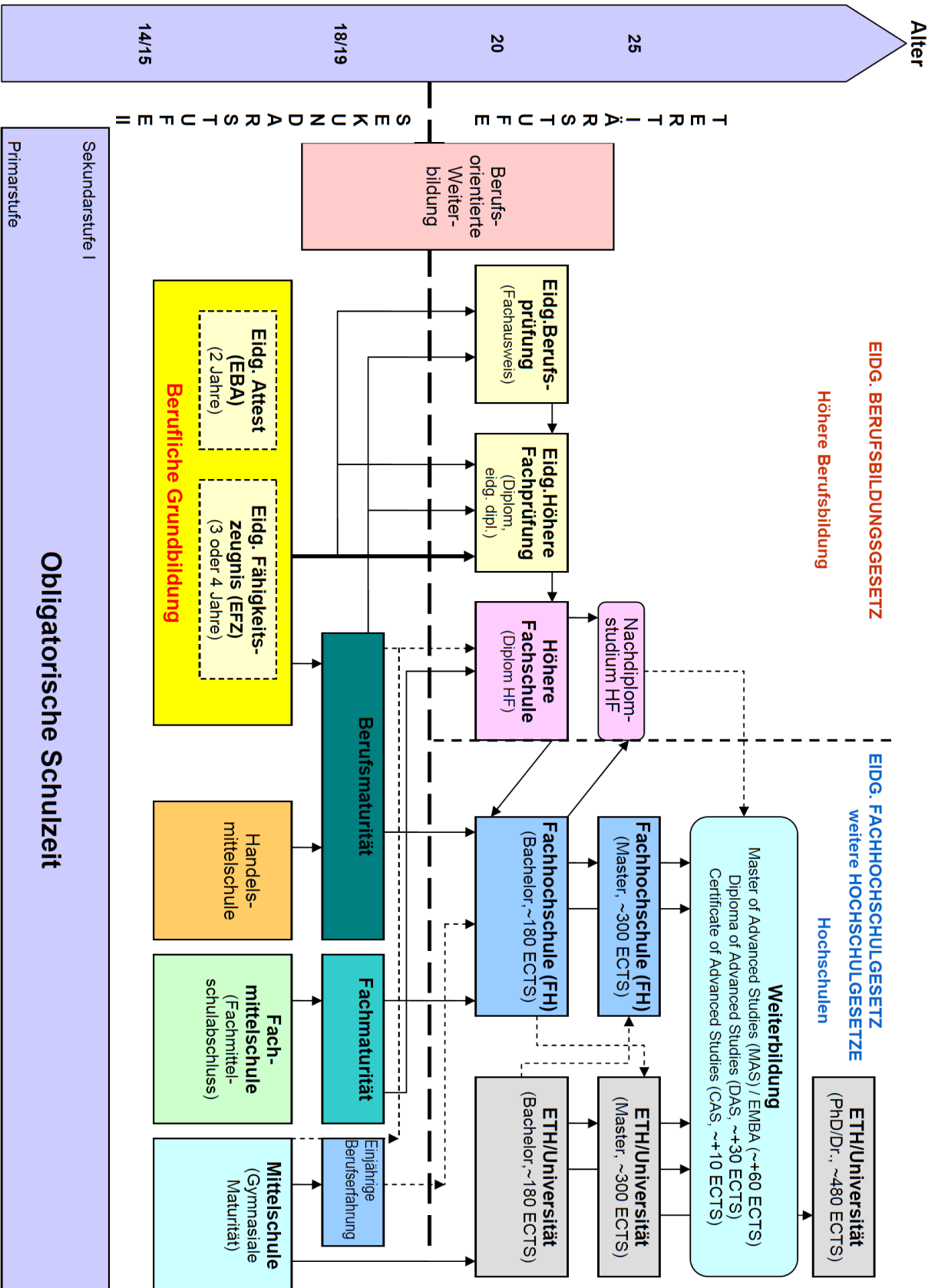
Zu beachten ist immer, dass es eine Vielzahl staatlich nicht anerkannter und ausländischer Studiengänge gibt. Hier ist eine genaue Prüfung angezeigt und die Betroffenen sollten Unterlagen über den Umfang des Studiums und der Prüfungen beibringen.

Die sogenannten Zertifikatslehrgänge (CAS) haben Zulassungsvoraussetzung und entsprechen einer Studienleistung mit mind. 10 ECTS-Punkten. Das Erreichen des Lehrziels muss geprüft werden. Hier wird ein Zertifikat mit dem Titel «**Certificate of Advanced Studies CAS** (Name der Hochschule) in (fachliche Ausrichtung) » vergeben.

Weiterbildungs- und Fachkurse dauern einzelne Tage und haben in der Regel eine offene Zulassung. Hier werden in der Regel höchstens eine Teilnahmebestätigung aber keine Titel oder ECTS-Punkte vergeben.

Die ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel im sogenannten Diploma Supplement (Diplomzusatz) ausgewiesen. Sollen massgebliche Weiterbildungen bewertet werden, die keine ECTS-Punkte ergeben haben, so kann anhand des Gesamtstudienaufwands eine Vergleichsrechnung gemacht werden.

SCHWEIZERISCHE BILDUNGSSYSTEMATIK



Grafische Darstellung des Schweizer Bildungssystems

Regel-Ausbildungszeit auf Basis Vollzeitausbildung

Abschluss	ECTS-Punkte	typische Regel-dauer (Vollzeit)	Effekt⁵
Berufsbildung auf Sekundarstufe II			
Anlehre & berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)		2 Jahre	2-4 EW
Berufslehre (Eidg. Fähigkeitszeugnis [EFZ])		3-4 Jahre	3-8 EW
Vollzeit-Ausbildungen an Berufsfachschulen (Handelsmittel-, Berufsfachschulen)		2-3 Jahre	4-6 EW
Berufsmaturität		1 Jahr	1 EW
höhere Berufsbildung/berufsbildende Tertiärstufe (Tertiär B)			
Eidg. Fachausweis/Berufsprüfung		1 Jahr	1-2 EW
Eidg. Diplom/höheres Fachdiplom/TS ¹ /Meisterdiplom ²		1 Jahr	1-2 EW
HF-Diplom/Höhere Fachschule		2 Jahre	2-4 EW
Nachdiplomstudium HF (NDS HF)		9 Monate	1-1.5 EW
Hochschule (Tertiär A)			
Bachelor Universität/Fachhochschule ³	180	3 Jahre	3-6 EW
Master Universität/Fachhochschule ³	120	2 Jahre	2-4 EW
MAS (Master of Advanced Studies), EMBA (Executive MBA), Hochschul-Nachdiplomstudium (NDS Uni / NDS FH)	60	1 Jahr	1-2 EW
Promotion, Doktorat	180	3 Jahre	3-6 EW
Kürzere tertiäre Ausbildungen			
Certificate of Advanced Studies (CAS)	10	2 Monate	-
Diploma of Advanced Studies (DAS)	30	6 Monate	0.5-1 EW
Ältere tertiäre Abschlüsse⁴			
HTL-/HWV-/FH-Diplom	180	3 Jahre	3-6 EW
Lizentiat, Universitätsdiplom	120	2 Jahre	2-4 EW

¹ TS-Abschlüsse (Technikerschule Ingenieur, Informatiker) können als gleichwertig zu eidg. Fachausweisen betrachtet werden.

² Diese Abschlüsse setzen in der Regel mind. den Eidg. Fachausweis/Berufsprüfung voraus. Die Voraussetzungen und das Niveau sind teilweise sehr unterschiedlich, deshalb muss insbesondere bei diesem Abschluss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Abweichung vom Faktor zwei angezeigt ist.

³ Bachelor- und Masterabschlüsse an Fachhochschulen und Universitäten sind gleichwertig.

⁴ Universitäre Lizentiate und Diplomabschlüsse (in den Modellumschreibungen bisher als Hochschulabschluss bezeichnet) können als gleichwertig zum Master betrachtet werden. HTL-, HWV- und frühere Fachhochschulabschlüsse können als gleichwertig zum Bachelor betrachtet werden.

⁵ Fehlt diese Ausbildung (Person hat aber nächst tieferes Ausbildungsniveau) oder verfügt die Person zusätzlich über diese (nützliche) Ausbildung, dann verändert sich der EW um diese Werte.